Belehrung Sportunterricht

1. Eine Befreiung vom Sportunterricht auf Grund einer Erkrankung ist ausnahmsweise möglich

für eine Stunde durch die Eltern.

**Es besteht Anwesenheitspflicht während des Sport- und Schwimmunterrichtes, auch wenn eine Sportbefreiung vorliegt.**

1. Schülerinnen und Schüler haben während des Sportunterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen: kurzes Sportzeug, langes Sportzeug, Sport-Shirt, je ohne Kapuze, ohne Bänder

Hallenschuhe mit heller, abriebfester Sohle

1. Haben Schülerinnen und Schüler die Sportbekleidung vergessen, wenn in der Stunde eine Leistungskontrolle absolviert werden soll, wird die Note 6 erteilt gemäß Schulgesetz wegen Nichtteilnahme.
2. Haben Schülerinnen und Schüler keine sauberen Sportschuhe, ist die Teilnahme am Unterricht ausnahmsweise barfuß gestattet.
3. „Gegenstände die beim Sport behindern oder die zu Gefährdungen des Schülers oder seiner Mitschüler führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrringe sind abzulegen.“(Erlass des Kultusministeriums 14.06.1996 Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport). Dazu gehören auch Piercings, Tunnel etc., ein Überkleben ist nicht zulässig. Eine Weigerung Schmuck abzulegen, das Tragen langer natürlicher oder künstlicher Fingernägel wird einer Leistungsverweigerung gleichgesetzt und mit Note 6 bewertet.
4. Ein nicht medizinisch gebotener Eingriff (Ohrlöcher stechen, Piercings etc.) ist kein Grund für eine Sportbefreiung. Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten die Verantwortung im vollem Umfang übernehmen zu wollen, können wir nicht akzeptieren, da für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ausschließlich die unterrichtenden Lehrkräfte verantwortlich sind.
5. Lange Haare sind mittels Gummi zusammenzuhalten.
6. Brillenträger weisen wir auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hin.
7. Unter Beachtung der Körperhygiene ist das Mitbringen eines Handtuchs ratsam. Das Mitführen von Waschutensilien ist wünschenswert und individuell anzupassen.
8. „Mädchen sollten nach Möglichkeit auch während der Menstruation am Sportunterricht teilnehmen. Bei Beschwerden kann eine Befreiung vom Sportunterricht durch die Sportlehrkraft erfolgen.“ (Erlass des Kultusministeriums 14.06.1996 Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport).
9. Gemäß Beschluss der Schulkonferenz der RegS/GS Kirchdorf aus dem Schuljahr 2021/22 dürfen die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 den Weg zur Turnhalle oder zum Sportplatz und zurück selbstständig antreten. Sollte dabei der direkte Weg verlassen werden, so erlischt der Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gehen den Weg zur Turnhalle/Sportplatz und zurück gemeinsam mit der Lehrkraft.